

**Ordnung über den Zugang
und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang
„Deutschland – Osteuropa:
Kulturkontakte in Vergangenheit und
Gegenwart“ an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 20.12.2007

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Deutschland – Osteuropa: Kulturkontakte in Vergangenheit und Gegenwart“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 01.08.2007 – 21 B – 745 08 - 131 – genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master-Studiengang „Deutschland-Osteuropa. Kulturkontakte in Vergangenheit und Gegenwart“ der Fakultäten III und IV der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa (BKGE).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang erfüllt, wer nachweist:

- a) einen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbenen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss in einem Studiengang der Slavistik, Slavischen Philologie, Osteuropastudien mit mindestens 60 Leistungspunkten oder einen germanistischen, geschichtswissenschaftlichen oder kunsthistorischen Abschluss (ebenfalls mit mindestens 60 Leistungspunkten), jeweils mit einem durch die Abschlussarbeit ausgewiesenen Ost- bzw. Mitteleuropa-Schwerpunkt

oder

einen als gleichwertig anerkannten Studienabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS),

- b) die besondere Eignung nach § 3.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Für Gesamtnoten nach Absatz 1, die nicht aus dem Notenspektrum 1,0 bis 5,0 gebildet werden, stellt der Zulassungsausschuss die Gleichwertigkeit fest.

**§ 3
Besondere Eignung**

Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach § 2 Absatz 1 a) und Absatz 2 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,50 abgeschlossen wurde.

**§ 4
Zulassungsausschuss (ZA)**

(1) Über die Zugangsvoraussetzungen, hier insbesondere über das Vorliegen der besonderen Eignung, entscheidet ein Zulassungsausschuss anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen.

(2) Wenn die Unterlagen die besondere Eignung nicht hinreichend belegen, kann der Zulassungsausschuss von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen, Auswahlgespräche, ein Gutachten/Votum oder ergänzende Fachprüfungen verlangen. Falls eine Anreise nicht zuzumuten ist, können Kenntnisprüfungen auch als Fernprüfungen durchgeführt werden.

(3) Dem ZA gehörten an: 3 Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied der Studentengruppe mit beratender Stimme. Der ZA wählt aus der Mitte der lehrenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der lehrenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Studentinnen oder der Studenten ein Jahr.

(5) Der ZA ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe.

§ 5

Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Antrag muss mit den nach § 2 und § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen jeweils bis zum 15. August für das Wintersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Für die Aufnahme zum Wintersemester 2007/08 muss der Antrag ausnahmsweise bis zum 1. September 2007 eingegangen sein.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 in beglaubigter Kopie, ggf. mit deutscher oder englischer Übersetzung,
- b) Tabellarischer Lebenslauf.

§ 6

Auswahl der Bewerberinnen u. Bewerber

Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach einer Rangfolge auf der Grundlage der Abschluss- bzw. nach der Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 1 und 2 vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach dieser Ordnung zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid. In dem Zulassungsbescheid ist ein Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung eingeschrieben wurden, müssen bis spätestens 15. November das Bachelorzeugnis vorlegen. Die Einschreibung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erlischt, wenn dieser Termin aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der

gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Sobald alle Studiengänge besetzt sind, spätestens jedoch zum 15. Oktober, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Rangfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) in einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztendlich das Los.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.